

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Personalangelegenheiten**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An  
alle Bezirkshauptmannschaften  
die Abteilung Kindergärten  
alle NÖ Landeskindergärten

LAD2AB-DR-9/100-02 Beilagen  
10

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02742) 9005 Durchwahl Datum  
Hr. Bergermaier 12266 18. Juni 2002

Betrifft  
Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) - dienst- und besoldungsrechtliche Belange; Vorschrift

<b>GLIEDERUNG DER VORSCHRIFT</b>	<b>SEITE</b>
<b>TEIL A: RECHTSVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>2</b>
<b>TEIL B: GESTALTUNG VON DIENSTVERHÄLTNISSEN.....</b>	<b>2</b>
<b>TEIL C: MELDEWESEN.....</b>	<b>4</b>
<b>TEIL D: VERTRETUNG EINER KINDERGARTENLEITERIN - MEHRDIENSTLEISTUNGSENTSCHÄDIGUNG.....</b>	<b>8</b>
<b>TEIL E: REISEAUFWAND FÜR AUSHILFSKINDER- GÄRTNERINNEN.....</b>	<b>11</b>
<b>TEIL F: ERHOLUNGSURLAUB, SONDERURLAUB.....</b>	<b>13</b>
<b>TEIL G: SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>24</b>
<b>TEIL H: INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG BISHERIGER ERLÄSSE.....</b>	<b>24</b>

Beilagen:

1. Formblatt 1U7 - Mehrdienstleistungen Beamte
2. Formblatt 2U7 - Mehrdienstleistungen Vertragsbedienstete
3. Formblatt - Dienstantritt/Dienstende/ Führung der Leitung
4. Formblatt - Fahrtkostenzuschuss tägliche Fahrten
5. Formblatt - Fahrtkostenzuschuss Wochenendfahrten
6. Formblatt - Muster - Reisekosten bei Langzeitvertretung
7. Formblatt - Muster - Reisekosten Bezirksspringerinnen
8. Erläuterungen zu den Beilagen 4 bis 7
9. Formblatt (Muster) Pflegefreistellung (nur in besonderen Fällen)
10. Freiwillige Teilzeitbeschäftigung in Gruppen

## **T e i l A**

### **Rechtsvorschriften**

Für die an NÖ Landeskindergärten in Verwendung stehenden Kindergärtnerinnen \*) gelten das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl. 2300, oder die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200, sowie das NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl. 5060.

\*) Anmerkung: Diese Vorschrift gilt mit Ausnahme jener Bestimmungen, die nur für weibliche Bedienstete in Betracht kommen, auch für Kindergärtner (Vergleiche § 2 NÖ Kindergartengesetz 1996), doch wird aus Gründen der einfachen Lesbarkeit - von Ausnahmen abgesehen (siehe Elternkarenzurlaub) - nur von Kindergärtnerinnen gesprochen.

## **T e i l B**

### **Gestaltung von Dienstverhältnissen, Aushilfskindergärtnerinnen**

#### **1. Aufnahme und Dienstvertrag**

Kindergärtnerinnen werden als Aushilfskindergärtnerinnen vorerst befristet auf die Dauer von zwei Kindergartenjahren ohne ständigen Dienstort, jedoch unter Festlegung eines Stammkindergartens, aufgenommen.

In der Regel wird das Beschäftigungsausmaß mit 25 Wochenstunden, hievon 5 Vorbereitungsstunden, festgesetzt. Im Bedarfsfall ist eine Erhöhung des Stundenausmaßes bis zur Vollbeschäftigung möglich.

- \* Im Dienstvertrag wird festgelegt, dass diese Bediensteten bei Bedarf an jedem NÖ Landeskindergarten eingesetzt werden können. Besteht kein solcher Bedarf, haben sie sich am Stammkindergarten für eine Einberufung zum Dienst bereitzuhalten.
- \* Stammkindergarten ist jener Kindergarten, an dem die Aushilfskindergärtnerin tätig ist, wenn sie nicht an einem Kindergarten infolge Verhinderung einer Kindergärtnerin (Vertretung) im Einsatz steht. Als Stammkindergarten wird ein Kindergarten bestimmt, der vom Wohnort der Bediensteten aus zweckmäßig zu erreichen ist.

Unter diesen Gesichtspunkten kann in Einzelfällen der Stammkindergarten auch

außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz erfolgen soll, liegen.

Die Dienstzeit am Stammkindergarten ist analog dem vertraglich festgesetzten Stundenausmaß zu erbringen (bei Teilbeschäftigung an Vormittagen innerhalb der Bildungszeit).

## **2. Bezirksspringerinnen - Einsatzgestaltung**

Vollbeschäftigte Bezirksspringerinnen (siehe Teil C Pkt. 3 d) sollen vorrangig in eingruppigen Kindergärten sowie in zweigruppigen Kindergärten mit Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden.

Der Einsatz teilbeschäftigter Bezirksspringerinnen soll den starken Vormittagsbesuch in den Kindergärten abdecken, damit ein Notbetrieb nach Möglichkeit vermieden werden kann.

Wird eine teilbeschäftigte Bezirksspringerin über ihr monatliches, vertraglich festgesetztes Beschäftigungsausmaß eingesetzt, besteht die Möglichkeit, für die Mehrarbeitsstunden im Folgemonat Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 zu gewähren.

Ein Einsatz einer teilbeschäftigten Bezirksspringerin am Nachmittag an einem mehrgruppigen Kindergarten sollte vermieden werden, soweit es von der Kinderzahl her vertretbar ist. Die Zulässigkeit von ganztägigen Einsätzen ist jedoch grundsätzlich gegeben, da die Dienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen ist.

Wenn ein Freizeitausgleich infolge Personalknappheit nicht möglich ist, sind die geleisteten Mehrarbeitsstunden unter Anschluss eines formlosen Begründungsschreibens mit dem Formblatt 1U7 (für Beamtinnen) oder 2U7 (für Vertragsbedienstete) monatlich im nachhinein zu beantragen (siehe Beilage 1 und 2).

Sollte bei längerfristigen Einsätzen (über 1 Kalendermonat) an einem Kindergarten mit dem festgesetzten Stundenausmaß der Kindergärtnerin nicht das Auslangen gefunden werden können, so ist eine befristete Abänderung (Erhöhung) des Beschäftigungsausmaßes bei der Abteilung Personalangelegenheiten zu beantragen.

Die Auszahlung von Mehrarbeitsstunden für kurzfristige Einsätze werden bei der Entgeltfortzahlung im Rahmen von Dienstfreistellungen, Krankenständen und während

der Ferien nicht berücksichtigt. In diesen Zeiten erhält die Kindergärtnerin das dem Beschäftigungsausmaß laut Dienstvertrag entsprechende Entgelt.

Befristete Änderungen des Beschäftigungsausmaßes (über ein Kalendermonat) werden bei der Entgeltfortzahlung im Rahmen von Dienstfreistellungen, Krankenständen und während der Ferien berücksichtigt.

### **3. Übernahme auf einen Dienstposten mit ständigem Dienstort:**

Bei Freiwerden eines Dienstpostens wird der Dienstvertrag der Aushilfskindergärtnerin hinsichtlich des Dienstortes abgeändert. Die Abänderung des Beschäftigungsausmaßes erfolgt befristet nach Erhebung des jeweiligen Bedarfes.

Kindergärtnerinnen mit ständigem Dienstort dürfen zur vorübergehenden Vertretung an einem anderen Kindergarten nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Zustimmung der Abteilung Personalangelegenheiten verwendet werden.

### **4. Freiwillige Teilzeitbeschäftigung in Gruppen:**

Auf die Bedingungen laut Beilage 10 wird verwiesen.

## **T e i l C**

### **Meldewesen**

#### **1. Allgemeines**

Die Bezirkshauptmänner fungieren für die im jeweiligen Verwaltungsbezirk beschäftigten Kindergärtnerinnen und der Leiter der Abteilung Kindergärten im Bereich einer Stadt mit eigenem Statut (das sind die Städte Krems a.d. Donau, St. Pölten, Wr. Neustadt und Waidhofen a.d. Ybbs) als Dienststellenleiter.

Für alle Heilpädagogischen Kindergärtnerinnen ist der Leiter der Abteilung Kindergärten mit den Agenden eines Dienststellenleiters betraut.

#### **2. Meldung anlässlich der Aufnahme**

##### **a) Meldung der Kindergärtnerin:**

Der Dienstantritt ist **unverzüglich** (telefonisch) der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder der Abteilung Kindergärten (für Städte mit eigenem Statut) des

Amtes der NÖ Landesregierung (Tel. 02742/ 9005 / 13231 oder 13038) zu melden.

b) Meldung des Dienststellenleiters:

Die DIENSTANTRITTSMELDUNG (nach erstmaliger Aufnahme in den NÖ Landesdienst) ist mit dem der Aufnahmeverfügung angeschlossenen Formblatt **unverzüglich** zu erstatten.

Die erforderlichen Urkunden (z. B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Reife- und Diplomprüfungszeugnis, Dienstzeugnisse) sind nach Möglichkeit sofort anzuschließen. Sollte in dringenden Fällen noch keine schriftliche Aufnahmeverfügung (dekretmäßige Aufnahme) vorliegen und die Kindergärtnerin nur telefonisch zum Dienst einberufen worden sein, so ist wegen der Meldevorschriften der Krankenkasse **unverzüglich** eine formlose schriftliche Dienstantrittsmeldung mittels Telefax an die Abteilung Personalangelegenheiten zu erstatten, wobei Gehaltskonto, Wohnadresse und Familienstand der Bediensteten ergänzend bekanntzugeben sind. Die übrigen Formblätter sind im gegebenen Zeitpunkt nachzureichen.

**3. Eingaben (Meldungen) während des Dienstverhältnisses**

a) Allgemeines:

Auf allen Eingaben (Ansuchen, Meldungen und Berichte) sind die Dienststellenzahl und das Personalaktkennzeichen anzuführen. Diese Eingaben sind entgegen der allgemeinen Vorschrift über das Meldewesen ausschließlich dem Dienststellenleiter vorzulegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie dienst- und besoldungsrechtliche oder organisatorische Belange betreffen.

Der Dienststellenleiter erledigt sie, sofern er hiezu ermächtigt ist, oder leitet sie an die zuständige Stelle weiter.

Zu den Eingaben, die vom Dienststellenleiter an die Abteilung Personalangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung weiterzuleiten sind, gehören insbesondere:

Ansuchen um

- Sonderurlaub (Heiratsurlaub usw.); siehe Teil F
- Zuerkennung von Reisegebühren
- Versetzung oder Zuteilung an einen anderen Dienort
- Gehaltsvorschüsse

- Einbehaltungen und Überweisungen von Beträgen auf Grund freiwilliger Bezugsabtretungen  
(z.B. Gewerkschaft; Ausnahme: diese Meldung kann von der Kindergärtnerin auch direkt an die Abteilung Personalangelegenheiten erstattet werden).
- Ausfertigung von Lohnbestätigungen
- Antrag auf Berücksichtigung des Pendlerpauschales
- Lösung des Dienstverhältnisses (siehe Z.4)

#### Meldungen über

- Verhelichung
- bestehende Schwangerschaft
- Geburt eines Kindes
- alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder Einstellung der Kinderzulage erheblich sind
- Kontoeröffnung oder Kontoänderung
- Adressänderung

Folgende Ausführungen sind **nur vom Dienststellenleiter** zu beachten:

#### a) Zuweisung einer Kindergärtnerin

Der Antrag auf Zuweisung einer Kindergärtnerin ist an die Abteilung Personalangelegenheiten zu stellen

- telefonisch, wenn es sich um eine über das Bezirksspringerinnenkontingent hinausgehende Ersatzkraft für eine erkrankte Kindergärtnerin handelt (nur wenn die Dienstverhinderung voraussichtlich länger als eine Woche dauert).
- schriftlich, wenn es sich um eine erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwartende Dienstabwesenheit handelt (z. B. Schwangerschaft).

Diese Anforderung sollte nach Möglichkeit mindestens 4 Wochen vor dem absehbaren Ereignis (Freistellung) gestellt werden.

#### b) Meldung über Beginn und Ende der Tätigkeit an einem Kindergarten und über die vertretungsweise Übernahme der Leitungsgeschäfte

Diese Meldungen sind (auch für pragm. Kindergärtnerinnen) mit dem Formblatt "Diensttritt/Dienstende/Führung der Leitungsgeschäfte" (Beilage 3) zu erstatten. Die Übernahme der Leitungsgeschäfte ist jedoch nur dann zu melden, wenn die Vertretung länger als eine Woche dauert.

Dagegen ist die Beendigung jedes Einsatzes einer von der Abteilung Personalangelegenheiten für eine länger dauernde Vertretung zugewiesenen Aushilfskindergärtnerin mit Telefax zu melden, damit sie möglichst ohne Verzögerung anderweitig eingesetzt werden kann. Diese Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Dienststellenzahl, Personalaktkennzeichen, Geburtsdatum, Kindergarten, Tag der Beendigung des Aushilfsdienstes und die Angabe, ob die Kindergärtnerin die Leitungsgeschäfte geführt hat, Anzahl der Kindergartengruppen.

c) Dienstverhinderungen

Es ist nach der Vorschrift über Dienstverhinderungen, Systemzahl 01-03/00-0050, LAD2ABC-DR-5/1-02, vorzugehen.

d) Bezirksspringerinnen

Den Verwaltungsbezirken und Statutarstädten werden mehrere Bezirksspringerinnen zugewiesen. Gleichzeitig mit der Zuweisung wird der Stammkindergarten bekanntgegeben. Über den Einsatz dieser Kindergärtnerinnen entscheidet der Dienststellenleiter.

Sofern es sich nicht um eine Neuaufnahme handelt (Z. 2 lit. b), ist die Meldung des Dienstantrittes oder die Beendigung des Aushilfsdienstes nicht erforderlich.

#### **4. Lösung des Dienstverhältnisses**

Bei einem Ansuchen um Lösung des Dienstverhältnisses ist genau anzugeben, mit welchem Tage das Dienstverhältnis beendet werden soll, wobei entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen und aus verrechnungstechnischen Gründen jeweils der Monatsletzte als Termin anzustreben ist.

Ausnahme: Kündigung des Dienstverhältnisses mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubes, des Mutterschaftskarenzurlaubes oder des Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes.

In diesem Fall ist als Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses das jeweilige Ende des bewilligten Sonderurlaubes zu wählen.

## **T e i l D**

### **Vertretung einer Kindergartenleiterin, Mehrdienstleistungsentschädigung**

Gemäß § 10 NÖ Kindergartengesetz 1996 ist für die pädagogische und administrative Leitung eines Kindergartens eine Kindergärtnerin als Leiterin zu bestellen. Grundsätzlich können nur vollbeschäftigte Kindergärtnerinnen zu Leiterinnen bestellt werden. Der Leiterin gebührt gemäß § 71 Abs. 11 DPL 1972 eine Personalzulage.

Die Personalzulage beträgt monatlich bei einem Kindergarten

mit 1 Gruppe	7,3 % von KLK/7 + Allgemeine Dienstzulage
mit 2 Gruppen	12,4 % von KLK/7 + Allgemeine Dienstzulage
mit 3 Gruppen	17,6 % von KLK/7 + Allgemeine Dienstzulage
mit 4 Gruppen	22,8 % von KLK/7 + Allgemeine Dienstzulage

### **1. Vertretung einer Kindergartenleiterin**

Ist die bestellte Kindergartenleiterin an der Dienstleistung vorübergehend verhindert, so sind die Leitungsgeschäfte zu führen

- a) an mehrgruppigen Kindergärten von der dienstältesten (am längsten im NÖ Landesdienst befindlichen), diesem Kindergarten zugeteilten (pragmatischen oder vertraglichen) Kindergärtnerin
- b) an eingruppigen Kindergärten von der als Ersatz eingesetzten Kindergärtnerin.

Eine Ausnahme von der unter lit. a) angeführten Bestimmung ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die dienstälteste Kindergärtnerin für die Führung der Leitungsgeschäfte aus Gründen, die in ihrer Person gelegen sind, nicht in Betracht kommt. Wird eine solche Ausnahme gemacht, so ist dies unter Angabe der Gründe der Abteilung Personalangelegenheiten mitzuteilen.

Teilbeschäftigte Kindergärtnerinnen können nur dann mit der Führung der Leitungsgeschäfte betraut werden, wenn gleichzeitig befristet auf die Dauer der Leitungsververtretung deren Dienstvertrag auf Vollbeschäftigung abgeändert wird.

### **2. Mehrdienstleistungsentschädigung für die Vertretung der Kindergartenleiterin**

Kindergärtnerinnen, die eine an der Dienstleistung verhinderte Kindergartenleiterin länger als eine Woche vertreten, gebührt eine qualitative Mehrdienstleistungsentschädigung in der Höhe der Personalzulage, auf die die Leiterin für denselben Zeitraum jeweils Anspruch hat.



### **3. Durchführung von Elternabenden**

a) Jede gruppenführende Kindergärtnerin oder Heilpädagogische Kindergärtnerin hat gemäß § 18 NÖ Kindergartengesetz 1996 mindestens zweimal im Kindergartenjahr Elternabende durchzuführen. Die Abhaltung eines dritten Elternabends soll bei sich ergebendem Bedarf bewilligt werden. Für darüber hinausgehende Elternabende ist die besondere Notwendigkeit nachzuweisen und für die Bewilligung ein genauer Maßstab anzulegen.

Die Bewilligung der Elternabende obliegt den Dienststellenleitern. Die den Elternabenden zugrundeliegenden pädagogischen Konzepte sind als Bestandteil der schriftlichen Planung der pädagogischen Arbeit im jeweiligen Kindergarten aufzubewahren und von den Kindergarteninspektorinnen stichprobenweise zu überprüfen.

b) Die Elternabende sind bei der jeweiligen Dienststelle (Bezirkshauptmannschaft, Abteilung Kindergärten) in Evidenz zu halten.

c) Für die Vorbereitung und Durchführung eines Elternabends sind pauschal acht Stunden anzunehmen, bei Einsatz eines externen Referenten 4 Stunden.

d) Soweit nicht lit. f) zutrifft, werden die erforderlichen Überstunden gemäß § 71 Abs.1 DPL 1972 angeordnet und bezüglich Abgeltung derselben (Freizeitausgleich, Möglichkeit der kombinierten Abgeltung) auf die allgemeinen Ausführungen der Vorschrift über Dienstzeit, Überstunden, Rufbereitschaft, Systemzahl 01-03/00-0150, verwiesen.

Die Abgeltung erfolgt primär durch Zeitausgleich, der nach Maßgabe des Dienstes bis spätestens zum Ende des Kindergartenjahres zu verbrauchen ist.

Sollte der gesetzlich normierte Freizeitausgleich 1:1,5 - auch bei Verschiebung in Richtung Ende des Kindergartenjahres - wegen zu langer Absenzen eine Störung des Kindergartenbetriebes erwarten lassen, oder zu Schwierigkeiten bei der Bewilligung von Sonderurlauben für Fort- und Weiterbildungszwecke führen, wird die kombinierte Abgeltung zum Tragen kommen.

e) Der Antrag auf Überstundenvergütung geht von der jeweiligen Kindergärtnerin aus und ist vor Weiterleitung an die Abteilung Personalangelegenheiten vom Dienststellenleiter zu überprüfen. Für Beamtinnen ist das Formblatt 1 U 7, für Vertragsbedienstete das Formblatt 2 U 7 zu verwenden (Beilage 1 und 2).

f) An Kindergärten ohne Nachmittagsbetreuung sind die Zeiten des Elternabends auf die Wochenstundenverpflichtung der Kindergärtnerin im Verhältnis 1:1 anzurechnen, wobei jedoch jene Stunden, die - im vierwöchigen Durchrechnungszeitraum - über 160 Stunden liegen, als Überstunden im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit abzugelten sind.

Dieser Zeitausgleich ist nach Zulässigkeit des Dienstes - in der Zeit ohne Kinderbetreuung am Nachmittag - grundsätzlich innerhalb des vierwöchigen Durchrechnungszeitraumes - zu gewähren (Verkürzung der Anwesenheitsstunden).

Sollten bei teilbeschäftigten Kindergärtnerinnen Mehrarbeitsstunden anfallen, so sind diese im Verhältnis 1:1 (vorwiegend durch Zeitausgleich) abzugelten.

#### **4. Durchführung von Festen und Feiern**

a) Jede gruppenführende Kindergärtnerin oder Heilpädagogische Kindergärtnerin kann pro Kindergartenjahr zwei Kindergartenfeste abhalten. Die Feste müssen gemeinsam mit den Eltern abgehalten werden.

Die Bewilligung der Feste obliegt den Dienststellenleitern. Die den Festen zugrundeliegenden pädagogischen Konzepte sind als Bestandteil der schriftlichen Planung der pädagogischen Arbeit im jeweiligen Kindergarten aufzubewahren und von den Kindergarteninspektorinnen stichprobenweise zu überprüfen.

b) Die Feste sind bei der jeweiligen Dienststelle (Bezirkshauptmannschaft, Abteilung Kindergärten) in Evidenz zu halten.

c) Die Vorbereitung der Feste hat in der regulären Dienstzeit zu erfolgen. Für die Durchführung eines Festes sind pauschal zwei Stunden anzunehmen.

d) Die Abgeltung erfolgt primär durch Zeitverschiebung im Rahmen des Dienstplanes (jeweils zwei Stunden ) bis spätestens zum Ende des Kindergartenjahres.

Sollte eine Zeitverschiebung in Ausnahmefällen nicht möglich sein, kann die Abgeltung analog zu den Elternabenden (Punkt 3 lit. d und e der Vorschrift) erfolgen.

## T e i l E

### Reiseaufwand für Aushilfskindergärtnerinnen

Zur Abgeltung des durch den häufigen Dienstortwechsel bedingten Mehraufwandes sieht § 36 Abs. 12 LVBG folgende Regelung vor:

**1. Den Aushilfskindergärtnerinnen** (Vgl. Teil B, Z.1) mit denen vereinbart wurde, dass sie bei Bedarf an jedem Landeskindergarten Dienst leisten, werden die Kosten für Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück sowie der Verpflegungsaufwand, der durch Dienstortwechsel entsteht, wie folgt abgegolten:

a) Aushilfskindergärtnerinnen **ohne** ständigen wechselnden Dienstort erhalten

- als Ersatz der Fahrtkosten eine Entschädigung in der Höhe der Kosten nach dem zur Verfügung stehenden billigsten Massenbeförderungsmittel.

Kommt ein Massenbeförderungsmittel nicht in Betracht, werden die Kosten nach den billigsten Fahrtkosten für Personenzüge zweiter Klasse - gemessen an der kürzesten Wegstrecke zwischen Wohnort und Dienststelle - vergütet.

- als Ersatz der Verpflegskosten pro Arbeitstag für die ersten 30 Arbeitstage bei derselben Dienststelle 37,5 %, ab dem 31. Arbeitstag 12,5 % der Tagesgebühr gemäß § 152 DPL 1972.

b) Aushilfskindergärtnerinnen **mit** ständig wechselndem Dienstort erhalten

- als Ersatz der Fahrtkosten das Kilometergeld für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle - ausgenommen Stammkindergarten - und zurück;
- als Ersatz der Verpflegskosten pro Arbeitstag 37,5 % der Tagesgebühr gemäß § 152 DPL 1972.

Für die erste nach der Aufnahme in den NÖ Landesdienst zugewiesene Dienststelle sowie in den Fällen der lit. b für die Tätigkeit am Stammkindergarten gebührt kein Ersatz der Verpflegskosten, weil nur jener Verpflegungsaufwand pauschal abgegolten

wird, der durch Dienstortwechsel entsteht.

Die Ansprüche sind monatlich im nachhinein geltend zu machen. Auf den Ersatz der Fahrt- und Verpflegskosten besteht kein Anspruch, wenn die Dienststelle im Wohnort (Katastralgemeinde) liegt oder nicht weiter als 2 Kilometer vom Wohnsitz entfernt ist, oder während einer Abwesenheit vom Dienst. Bei einer Dienstreise sind die Verpflegskosten der vollen Tagesgebühr entgegenzurechnen.

Wenn eine Aushilfskindergärtnerin zu einem Einsatzkindergarten im Dienstort ihres Stammkindergartens einberufen wird, so können Reisegebühren ab einer einfachen Wegstrecke von mehr als 2 km zwischen Stammkindergarten und Einsatzkindergarten angesprochen werden (nicht jedoch zwischen Wohnort und Einsatzkindergarten).

Für die monatliche Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Zuerkennung von Reisegebühren“ (Beilage 6 und 7) zu verwenden, wobei vom umrandeten Teil des Antragsformulars nur die ersten drei Spalten auszufüllen sind. Als Dienstort sind einheitlich die Kurzbezeichnung „**AHK**“ und gegebenenfalls der Stammkindergarten anzugeben. Fahrtausweise sind nicht anzuschließen.

Steht eine Wohnmöglichkeit im Einsatzbezirk zur Verfügung, so besteht Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten zum Hauptwohnsitz gemäß § 180 DPL 1972.

Aushilfskindergärtnerinnen, die innerhalb eines Anspruchsmonates in mehreren Verwaltungsbezirken tätig sind, können für jeden dieser Bezirke einen gesonderten Antrag stellen.

**2. Kindergärtnerinnen mit ständigem Dienstort** (vgl. Teil B, Z. 3) haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 36 Abs. 12 LVBG, sondern Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss und Reisegebühren nach der DPL 1972. Der Fahrtkostenzuschuss und die Reisegebühren gebühren nur auf Antrag.

Der Fahrtkostenzuschuss für tägliche Fahrten wird von der der Dienststelle

nächstgelegenen Wohnung berechnet. Steht eine Wohnmöglichkeit am Dienort zur Verfügung, so besteht Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten gemäß § 180 DPL 1972.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ist für die Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 30. November und für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 31. Mai geltend zu machen.

Für die Anträge sind die Formulare „Fahrtkostenzuschuss für tägliche Fahrten“ (Beilage 4) und „Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten“ (Beilage 5) zu verwenden.

**Siehe Musterbeilagen samt Erläuterungen (Beilagen 4 bis 8) im Anhang.**

## T e i l F

### Erholungsurlaub, Sonderurlaub

#### 1. Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub gebührt im Ausmaß der gesetzlich festgelegten Kindergartenferien und ist während dieser in Anspruch zu nehmen.

Die Kindergärtnerin ist verpflichtet, auf Anordnung an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

**Kindergartenferien** und sonstige dienstfreie Tage (gemäß § 23 des NÖ Kindergartengesetzes, sowie § 2 Abs. 4 lit. a bis d des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl. 5015) sind:

Hauptferien: Sie werden nach den örtlichen Bedürfnissen vom gesetzlichen Kindergartenerhalter festgesetzt und betragen durchgehend sechs Wochen;

Der Allerseelentag; der 15. November;

Weihnachtsferien: der 23. Dezember, sofern er an einen Montag fällt, die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;  
zusätzlich der 23. Dezember und der 7. Jänner, soweit diese Tage vom Bezirksschulrat durch Verordnung für schulfrei erklärt werden;

Semesterferien: vom ersten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Samstag;

Osterferien: vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern

Pfingstferien: vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten

## **2. Zusätzlicher Erholungsurlaub**

Der zusätzliche Erholungsurlaub beträgt 40 Stunden. Teilbeschäftigten Kindergärtnerinnen gebührt der ihrer vertraglich festgesetzten Arbeitszeit entsprechende Teil des zusätzlichen Erholungsurlaubes, wobei Bruchteile von Urlaubsstunden auf volle Stunden aufzurunden sind.

Bei Gewährung des zusätzlichen Erholungsurlaubes sind einerseits die Erfordernisse des Dienstes, andererseits die Interessen der Kindergärtnerin zu berücksichtigen. Einem Urlaubsantrag ist innerhalb einer Woche stattzugeben, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Das Urlaubsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

\*\* Der Urlaubsanspruch für den zusätzlichen Erholungsurlaub für vertragliche Kindergärtnerinnen entsteht erst nach einer 6-monatigen Dauer des Dienstverhältnisses.

Im Kalenderjahr der Aufnahme gebührt vertraglichen Kindergärtnerinnen der zusätzliche Erholungsurlaub nur dann im vollen Ausmaß, wenn der Dienstantritt spätestens am 1. Juli erfolgt.

Liegt der Dienstantritt nach diesem Zeitpunkt, so gebührt für jeden begonnenen Monat 1/12 des vorangeführten Ausmaßes. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Urlaubsstunden, so sind diese auf volle Stunden aufzurunden.

\*\* Nimmt eine Kindergärtnerin den gesamten zusätzlichen Erholungsurlaub auf einmal in Anspruch, so braucht sie eine Woche lang keinen Dienst zu versehen.

Nimmt eine Kindergärtnerin nur einen Teil des zusätzlichen Erholungsurlaubes in Anspruch, ist jene Zeit anzurechnen, die an diesen Tagen laut Dienstplan zu leisten gewesen wäre (Auch wenn infolge eines Feiertages oder dienstfreien Tages eine ganze Woche lang kein Dienst geleistet wird.)

Für Bezirksspringerinnen sind bei tageweisen Einsätzen oder bei einem Einsatz im Stammkindergarten jeweils 4 Stunden pro Tag anzurechnen.

### **3. Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftskarenzurlaub**

#### **\*\* Mutterschaftsurlaub**

Werdende Mütter dürfen 8 Wochen vor ihrer voraussichtlichen Entbindung nicht mehr beschäftigt werden.

Diese Frist wird auf Grund eines von der Bediensteten vorzulegenden ärztlichen Zeugnisses berechnet, aus welchem der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung ersichtlich sein muss.

Dienstnehmerinnen dürfen ferner bis zum Ablauf von 8 Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf 12 Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 16 Wochen.

Werdende Mütter haben den Dienstgeber, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, zu verständigen.

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Dienstgeber innerhalb der vierten Woche vor Beginn der Achtwochenfrist auf deren Beginn aufmerksam zu machen.

Anlässlich der Dienstfreistellung wegen bevorstehender Niederkunft (8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung) wird der Kindergärtnerin ein Merkblatt übermittelt, in dem alle mit der Geburt in Zusammenhang stehenden rechtlichen Schritte beschrieben sind.

Zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Niederkunftstermin wird ihr außerdem eine Absichtserklärung zugesandt, mit der sie bekannt geben soll, ob und wie lange sie nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubes einen Mutterschaftskarenzurlaub und im Anschluss daran einen Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes in Anspruch nehmen wird.

#### **\*\* Vertragliche Kindergärtnerinnen erhalten für die Dauer des Beschäftigungsverbot**

von der zuständigen Krankenkasse Wochenhilfeleistungen, jedoch kein Entgelt.

Diese Leistungen sind mit einem Formular geltend zu machen. Das Formular, das bei der Krankenkasse erhältlich ist und der Abteilung Personalangelegenheiten zur Bestätigung der Bezüge vorzulegen ist, geht der Bediensteten zu, sobald die Dienststelle den Antritt des Mutterschaftsurlaubes meldet.

Die nach Ablauf der Wochenhilfeleistungen von der Krankenkasse (Ende des Beschäftigungsverbot) ausgestellte Bestätigung ist der Abteilung

Personalangelegenheiten vorzulegen, damit ein allfälliger Ergänzungsbetrag berechnet werden kann. Dieser gebührt, wenn die Barleistungen der Krankenkasse nicht die Höhe jener Bezüge erreichen, auf die die Vertragsbedienstete im Falle der Dienstleistung Anspruch hätte.

**\*\* Mutterschaftskarenzurlaub**

Müttern ist auf ihr Verlangen im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Mutterschaftskarenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn sie im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub ihren zusätzlichen Erholungsurlaub verbraucht haben, durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert waren oder wenn das Ende des Mutterschaftsurlaubes in die gesetzlichen Kindergartenferien fällt. Für Kindergärtnerinnen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt angenommen haben (Adoptivmutter), finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Mutterschaftskarenzurlaubes, so gebührt ein zusätzlicher Erholungsurlaub, soweit dieser im Zeitpunkt des Antrittes des Karenzurlaubes noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes für den zusätzlichen Erholungsurlaub ein Stundenbruchteil, so ist dieser auf volle Stunden aufzurunden.

Der Mutterschaftskarenzurlaub beginnt im Anschluss an

- das Ende des Beschäftigungsverbotes
- einen Krankenstand nach dem Ende des Beschäftigungsverbotes
- die gesetzlichen Kindergartenferien, wenn das Ende des Beschäftigungsverbotes in die Zeit der Ferien fällt oder
- den zusätzlichen Erholungsurlaub, soweit dieser noch nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde.

**\*\*** Bei Erfüllung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz und im Kinderbetreuungsgeldgesetz festgesetzten Voraussetzungen haben vertragliche Kindergärtnerinnen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, das bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden muss.

#### **4. Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes**

Im Anschluss an den Mutterschaftskarenzurlaub kann die Gewährung eines



Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) zur Erziehung des Kindes gemäß § 44 Abs. 4 DPL 1972, bzw. § 49 Abs. 4 LVBG längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet, beantragt werden.

Ein derartiger Sonderurlaub wird für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht, für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen sowie für die Jubiläumsbelohnung zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung wird mit Wiederantritt des Dienstes wirksam.

Bei Beamtinnen ist eine Anrechnung für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses möglich, (nicht jedoch für die Berechnung der Abfertigung), wenn die Pensionsbeiträge nachentrichtet werden. Hierüber erfolgt jeweils eine schriftliche Verständigung.

Vertragsbedienstete können sich wegen freiwilliger Weiterversicherung an den zuständigen Sozialversicherungsträger wenden.

#### Neuerliche Schwangerschaft während des Karenzurlaubes

Tritt während eines Mutterschaftskarenzurlaubes eine neuerliche Schwangerschaft ein, so wird dieser durch den Beginn der Acht-Wochenfrist vor der neuerlichen Entbindung beendet, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.

Tritt eine neuerliche Schwangerschaft während eines Sonderurlaubes ein, wird dieser bei Vertragsbediensteten nicht unterbrochen, über Antrag wird jedoch die Möglichkeit geboten, den Sonderurlaub vorzeitig zu beenden und den Dienst vor Beginn des neuerlichen Beschäftigungsverbotens wieder anzutreten.

Bei pragmatischen Bediensteten unterbricht eine neuerliche Schwangerschaft auch den Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes; ein Dienstantritt ist nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine neuerliche Schwangerschaft in jedem Fall unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden ist.

## **5. Vaterkarenzurlaub**

Kindergärtner können die Gewährung eines Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres ihres Kindes beantragen, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, es überwiegend selbst betreuen und

1. die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlass der Mutterschaft nach österreichischen Rechtsvorschriften hat, oder
2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist.

Der Karenzurlaub gebührt nur für Zeiträume, in denen die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Er darf nicht unterbrochen werden.

Bei Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege in der Absicht, es später zu adoptieren, besteht, wenn das Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ebenfalls Anspruch auf einen derartigen Karenzurlaub für den Adoptiv- oder Pflegevater.

Der Karenzurlaub beginnt:

1. mit dem auf den Ablauf des Beschäftigungsverbotese oder Karenzurlaubes der Mutter folgenden Tag oder
2. wenn die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, frühestens mit dem Ablauf von acht, bei Verlängerung durch Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt, oder
3. bei Adoptiv-(Pflege-)vätern mit der Adoption, der Übernahme in Pflege oder im Anschluss an den Karenzurlaub der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.

Der Karenzurlaub muss mindestens drei Monate betragen, ausgenommen bei Adoptiv-(Pflege-)vätern, wenn der Zeitraum zwischen Adoption oder Übernahme in Pflege und dem zweiten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub für den gesamten Zeitraum beantragt wird.

Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die

überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub.

Der Kindergärtner, der verpflichtet ist, den Wegfall dieser Voraussetzungen zu melden, gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der sonst für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat der Kindergärtner vorzeitig den Dienst anzutreten.

Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, kann der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater für die Dauer dieser Verhinderung, längstens aber bis zum 2. Geburtstag des Kindes, einen Karenzurlaub beantragen, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und es überwiegend selbst betreut.

Dies gilt auch dann, wenn der Kindergärtner bereits den Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten bzw. beendet oder für einen späteren Zeitraum Karenzurlaub bzw. Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat.

Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder einer Pflegeeinrichtung,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter mit dem Kind und Wegfall der überwiegenden Betreuung des Kindes durch diese Person.

Der Karenzurlaub ist zu beantragen:

1. spätestens vier Wochen nach der Geburt des Kindes oder
2. unverzüglich bei Adoption oder Übernahme in Pflege oder
3. unverzüglich bei Verhinderung der Mutter.

Die entsprechenden Nachweise sind beizulegen.

Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes

Hat der Dienstgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für das 2. Lebensjahr des Kindes in Anspruch, kann der Kindergärtner längstens bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres seines Kindes Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

Der Kindergärtner hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber der Mutter bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Elternkarenzurlaubes, so gebührt ein zusätzlicher Erholungsurlaub, soweit dieser im Zeitpunkt des Antrittes des Karenzurlaubes noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes für den zusätzlichen Erholungsurlaub ein Stundenbruchteil, so ist dieser auf volle Stunden aufzurunden.

**6. Sonderurlaub**Bewilligung eines Sonderurlaubes durch den Dienststellenleiter:

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Kindergärtnerin ein Sonderurlaub bis zu drei Tagen, insgesamt jedoch nur bis zum Höchstausmaß von acht Tagen im Jahr gewährt werden, ohne dass dadurch der Anspruch auf Bezüge und den zusätzlichen Erholungsurlaub beeinträchtigt wird. Der Dienststellenleiter (Bezirkshauptmann oder Leiter der Abteilung Kindergärten) ist daher in folgenden Fällen zur Gewährung eines Sonderurlaubes berechtigt:

Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand am gleichen Wohnort  
oder Neugründung eines eigenen Hausstandes..... 1 Tag

Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand an einem  
neuen Wohnort ..... bis zu 2 Tagen

Tod der Eltern, Schwiegereltern, Großeltern oder Geschwister ..... bis zu 2 Tagen

Tod eines Schwiegerkindes ..... 1 Tag

Tod des Ehegatten, eines eigenen Kindes oder eines Wahl- oder  
Adoptivkindes ..... bis zu 3 Tagen

Eheschließung der Kindergärtnerin, sofern es sich um die dritte oder eine weitere Eheschließung handelt und der Bediensteten bereits bei zwei früheren Eheschließungen ein Heiratsurlaub gewährt wurde ..... 1 Tag

Eheschließung der Kinder ..... 1 Tag

Silberne Hochzeit des Dienstnehmers ..... 1 Tag

Vorladung zu Verwaltungsbehörden und Gerichten als Partei, als Zeuge oder als Laienrichter, Teilnahme an Elternsprechtagen, Vorladung zur Kraftfahrzeugüberprüfung (für die bei KFZ-Werkstätten und Kraftfahrerorganisationen mögliche Fahrzeugbegutachtung („Pickerl“) gebührt kein Sonderurlaub)..... die unbedingt

notwendige Zeit

Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen der Betreuung der Bediensteten (Hierunter fallen z. B. Betriebsausflüge) ..... ein Tag, der auch in zwei Teilen

verbraucht

werden kann.

Aufsuchen eines Arztes zur Gesundenuntersuchung oder wegen einer nicht akuten Erkrankung (z. B. Zahnbehandlung), wenn dies nur während der Dienstzeit möglich ist ..... die unbedingt erforderliche Zeit

Eine Kindergärtnerin, die einen Sonderurlaub in Anspruch nehmen will, hat den Grund der Abwesenheit zu bescheinigen (glaubhaft zu machen).

### Pflegefreistellung

a) Die Kindergärtnerin hat jährlich Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Ausmaß der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, wenn sie

- 1) wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
- 2) wegen der notwendigen Betreuung ihres Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen Todes, Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung, Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Aufforderung beruhenden Anhaltung oder schwerer Erkrankung für diese Pflege ausfällt,

nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist.

- b) Einer Kindergärtnerin, die die angeführte Pflegefreistellung bereits verbraucht hat, wird, wenn sie wegen der notwendigen Pflege ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist, eine weitere Pflegefreistellung bis zum Ausmaß der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit gewährt.
- c) Darüber hinaus kann einer Kindergärtnerin, die wegen der notwendigen Betreuung eines in ihrem Haushalt lebenden Kindes an der Dienstleistung verhindert ist, ein Sonderurlaub bis zu 3 Arbeitstagen jährlich gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Person, der regelmäßig die Obsorge für das Kind obliegt, so erkrankt ist, dass sie dieser Aufgabe nicht nachkommen kann, keine andere Person zur Verfügung steht und die Gewährung einer Pflegefreistellung nicht mehr möglich ist. Das Gesamtausmaß der Dienstfreistellung (Pflegefreistellung und Sonderurlaub) wegen der notwendigen Pflege und Betreuung von Kindern darf die zweiwöchige Wochenarbeitszeit nicht überschreiten.

Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Bei nach dem ASVG pflichtversicherten erkrankten Angehörigen genügt auch die bei der Krankenkasse kostenlos erhältliche Bestätigung über Beginn und Ende des Krankenstandes.

Zur Erleichterung der Antragstellung und Vermeidung von Rückfragen sind Ansuchen um Pflegefreistellung entsprechend dem Musterformblatt (Beilage 9) vorzulegen.

#### Bewilligung eines Sonderurlaubes durch die Abteilung Personalangelegenheiten:

- Heiratsurlaub

Anlässlich der Verhehlung wird ein Sonderurlaub gewährt, wenn die Bedienstete spätestens innerhalb eines Monats nach der Verhehlung darum ansucht.

Ein bereits bewilligter Heiratsurlaub verfällt jedoch, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Eheschließung an gerechnet, verbraucht wird.

Der Sonderurlaub wird gewährt

- a) im Ausmaß von 6 Arbeitstagen, wenn noch kein Heiratsurlaub gewährt wurde, sofern sich aus lit. b) nichts anderes ergibt;

b) im Ausmaß von 3 Tagen, sofern die Eheschließung in den ersten drei Monaten des Dienstverhältnisses erfolgt oder der Kindergärtnerin bereits bei einer früheren Eheschließung ein Heiratsurlaub gewährt wurde.

- Sonderurlaub aus sonstigen Anlässen

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann ein Sonderurlaub im Einzelfall über Antrag gewährt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Darunter fällt z. B. ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit (Kuraufenthalt) (§ 48 LVBG oder § 43 DPL 1972).

In allen Fällen ist eine Bewilligung durch den Dienstgeber erforderlich.

- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Anträge um Sonderurlaube zur Fort- und Weiterbildung sind so rechtzeitig bei der Abteilung Personalangelegenheiten zu beantragen, dass noch vor Beginn der Veranstaltung über eine allfällige Bewilligung entschieden werden kann.

Pro Kindergartenjahr kann nur für eine derartige Veranstaltung ein Sonderurlaub gewährt werden.

## T e i l G

### Sonstige Bestimmungen

#### 1. Urlaubsevidenz, Krankenscheine

Die Urlaubsevidenz und die Vormerkung über die Ausstellung von Krankenscheinen (bei Vertragsbediensteten) sind in der üblichen Art zu führen.

Im Falle der Versetzung einer Kindergärtnerin ist die Urlaubsevidenz samt der Aufzeichnung über die Krankenstände an den neuen Dienstvorgesetzten weiterzuleiten.

Krankenscheine sind für beide Arten von Aushilfskindergärtnerinnen, auch wenn die Anforderung in der Zeit zwischen zwei Einsätzen erfolgt, von dem Dienstvorgesetzten auszustellen, in dessen Bereich die Kindergärtnerin eingesetzt wurde.

#### 2. Dienstbekleidung

Der Anspruch der Kindergärtnerinnen (ausgenommen geistliche Kindergärtnerinnen) auf Dienstbekleidung richtet sich nach den Bestimmungen der

Dienstbekleidungsordnung. Bei Anforderung an die Abteilung Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten ist die Dienststellenzahl und das Personalaktkennzeichen der Kindergärtnerin anzuführen.

## **T e i l H**

### **Aufhebung bisheriger Erlässe**

Die Vorschrift vom 14. Oktober 1997, LAD2BC-DR-9/27-97, Systemzahl 01-03/00-0800 wird aufgehoben.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Mag. D a f e r t